

## 7. Kinderschutz

*Jedes Kind braucht einen Engel, der es schützt und der es hält.*

*Jedes Kind braucht einen Engel, der es auffängt, wenn es fällt.*

Klaus Hoffmann

Gemäß dem Sozialgesetzbuch (SGB) 8. Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a) haben wir einen rechtlichen Auftrag zum Schutz der von uns betreuten Kinder, den sogenannten Kinderschutzauftrag, zu erfüllen. Dabei geht es darum, eine vermutete Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechend zu handeln: Wenn die pädagogischen Fachkräfte wesentliche Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes feststellen, nehmen sie eine Gefährdungseinschätzung vor. Wird eine Gefährdung des Kindes angenommen, wird die Beratung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8a) in Anspruch genommen. Das Kind wird in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, sofern es dazu in der Lage ist und daraus keine Gefahr für das Kind entsteht. Die pädagogischen Fachkräfte wirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten; sie informieren das Jugendamt, sofern die Kindeswohlgefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Für dieses Vorgehen ist der sogenannte Kinderschutzordner des Ev. Kirchenkreises Teltow-Zehlendorf verbindlich, der vom Kinderschutzzentrum Berlin mit einer Kooperationsvereinbarung bestätigt wurde. Unsere „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a ist für uns das Kinderschutzzentrum Berlin.

Die Leitung hat die Gesamtverantwortung für den Kinderschutz. Alle Kolleginnen und Kollegen des Kita-Teams haben die Pflicht, die Leitung über (potenzielle) Kinderschutzfälle zu informieren. Wenn die Leitung bei akuten Notfällen nicht erreichbar bzw. wenn die Leitung für längere Zeit abwesend ist, ist die Stellvertreterin die Ansprechperson für das Team.

Im Kleinteam oder im Gesamtteam wird eine Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung des Berlineinheitlichen Erfassungsbogens vorgenommen. Sofern gewichtige Anhaltspunkte erkennbar werden, wird die „insoweit erfahrene Fachkraft“ bzw. der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst einbezogen. Im Fall einer Verdichtung der Vermutung wird die Kitaberatung des Kirchenkreises einbezogen, der Träger informiert. Sofern das Kind nicht dadurch gefährdet wird, werden Gespräche mit den Eltern geführt, um die Situation zu klären und ggf. Vereinbarungen zu treffen. Das Kind selbst wird nur einbezogen, soweit keine weitere Gefährdung dadurch entsteht bzw. sein Entwicklungsstand dieses zulässt. Bei mangelnder Kooperation der Eltern oder einer akuten Gefahrenlage wird das Jugendamt eingeschaltet.

Alle näheren Informationen zu Ansprechpartnern, Verfahrensablauf, Schutzplan- und Dokumentationsvorlagen finden sich im Kinderschutzordner. Unser Team nimmt regelmäßig an Schulungen teil (Vgl. hierzu Anlagen 1 u. 2).